

AEGEE-Aachen e.V.

Vereinsordnung

Stand: 12.12.2016

Laut §27 der Satzung:

- a. Der Verein hat eine Vereinsordnung, in der ergänzend zur Satzung Verfahrensfragen geregelt werden. Verabschiedung und Änderungen der Vereinsordnung können mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.
- b. Die Vereinsordnung umfasst mindestens:
 - i. die Finanzordnung
 - ii. die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - iii. die Geschäftsordnung der Kommissionen
 - iv. die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe
 - v. die Geschäftsordnung der Delegierten

Inhaltsverzeichnis

Finanzordnung

§1 Mitgliedsbeiträge

§2 Fälligkeit und Zahlung

§3 Mahnung und Ausschluss

§4 Pflichten des Kassenwartes

§5 Finanzierung der Teilnahme an satzungsgemäßen Versammlungen

§6 Bezuschussung von Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß

§10.b Satzung

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§1. Beschlussfähigkeit

§2. Versammlungsleitung

§3. Niederschriften

§4 Öffentlichkeit, Rederecht

§5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§6 Beschlussfassung

§7 Wahlen

§8 Vorstellung der Kandidaten

§9 Ausnahmen und Änderungen

§10 Inkrafttreten

§11 Muster-Tagesordnung

Geschäftsordnung von Arbeitsgruppen und Kommissionen

§1 Vorsitz der Arbeitsgruppen und Rechenschaft

§2 Sitzungen der Arbeitsgruppen

Geschäftsordnung der Delegierten

§1 Agora-Delegierte

§2 Finanzierung der Teilnahme an satzungsgemäßen Versammlungen

Geschäftsordnung der Beratungskommission / Advisory Board

Finanzordnung

Stand: 09.11.2015

§1 Mitgliedsbeiträge

- a. Der Mitgliedsbeitrag beträgt, sofern keine Ausnahme besteht, 20€ pro Jahr und ist in Geld zu entrichten.
- b. Vorstandsmitglieder, welche ein volles Jahr ihre Vorstandspflichten erfüllt haben und von der Mitgliederversammlung entlastet worden sind, sind bei der nächsten darauffolgenden Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags von diesem befreit. Diese Befreiung kann sich durch längere Amtszeiten verlängern.
- c. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die zudem Mitglieder eines anderen AEGEE Vereins sind und dort den vollen Beitrag zahlen, entrichten einen verminderten Beitrag von 10€.

§2 Fälligkeit und Zahlung

- a. Der Mitgliedsbeitrag wird entweder zum 1. April oder 1. Oktober fällig.
- b. Personen, die von Januar bis Juni Mitglied werden, gelten als Aprilzahler. Alle anderen gelten als Oktoberzahler. Ausnahmen genehmigt der Vorstand.
- c. Der Beitrag kann in bar oder per Überweisung bezahlt werden. Mit Zustimmung des Kassenwartes ist auch eine Einzugsermächtigung möglich.

§3 Mahnung und Ausschluss

- a. Ist ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag mehr als einen Monat lang schuldig, ist es daran zu erinnern. §7.a.i der Satzung bleibt unberührt.
- b. Ist ein Mitglied mit mehr als einen Jahresbeitrag rückständig, so ist es zu mahnen.
- c. Ein nach gesetzlichen Fristen gemahntes Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§4 Pflichten des Kassenwartes

- a. Der Kassenwart hat die Pflicht, zu jeder Mitgliederversammlung einen den Kassenprüfern verständlichen Zwischenbericht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) vorzulegen.
- b. Der Kassenwart hat die Pflicht, zum Ende des Geschäftsjahres den Finanzbericht von AEGEE-Europe auszufüllen, so wie durch den CIA von AEGEE-Europe gefordert.

- c. Der Kassenwart hat seinen Nachfolger beim Abschluss aller offenen Abrechnungen über Drittmittel oder vereinsinterne Budgets zu unterstützen.
- d. Der Kassenwart hat bei Beendigung seiner Amtszeit alle offenen Verbindlichkeiten sowie deren Zahlungsfristen an seinen Nachfolger zu übermitteln. Eine Kopie hiervon ist dem Vorstand vorzulegen.
- e. Der Kassenwart hat die Verpflichtung einen Jahresabschlussbericht für die Steuererklärung anzufertigen, bei einem Ausscheiden vor Ende des Geschäftsjahres ist der neue Kassenwart beim Jahresabschlussbericht zu unterstützen.

§5 Finanzierung der Teilnahme an satzungsgemäßen Versammlungen

- a. Zweck ist die Erstattung der gesamten oder von Teilen der Reisekosten sowie der Teilnahmegebühren, die für Teilnahme an satzungsgemäßen Versammlungen von AEGEE Europe entstehen, um die Teilnahme nicht von privaten finanziellen Möglichkeiten abhängig zu machen.
- b. Die Entsendung von Delegierten zu satzungsgemäße Versammlungen von AEGEE-Europe kann finanziell unterstützt werden. Voraussetzung für die Zahlung einer Förderung an die Delegierten, ist die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- c. Die Teilnahmegebühren der Delegierten sind von AEGEE-Aachen zu erstatten. Als Richtlinie für die Reisekostenunterstützung gilt eine Förderung von pro Person bis zu 0,10€ pro km Luftlinie Distanz zwischen Aachen und dem Veranstaltungsort, diese wird durch den Vorstand nach Kassenlage weiter festgelegt, die Gesamthöhe der Unterstützung (Teilnahmegebühren und Reisekostenunterstützung) darf 200€ pro Person jedoch nicht überschreiten.
- d. Erstattet werden können nur real entstandene Kosten! Hierzu sind Belege vorzubringen.
- e. Der Vorstand kann über Ausnahmen entscheiden, muss dies aber auf der nächsten Vollversammlung begründen.
- f. Anträge auf Finanzierung der Teilnahme an satzungsgemäßen Versammlungen sowie deren Reisekosten sind binnen 8 Wochen nach Veranstaltungsende beim Vorstand anzumelden, dazu reicht eine formlose, schriftliche Anfrage per Mail. Alle erforderlichen Belege für die Erstattung, sowie ein schriftlicher Bericht über das Event sind binnen 8 Wochen nach Veranstaltungsende beim Vorstand einzureichen. Ausnahmen gibt es nur in Absprache mit dem Vorstand und müssen begründet werden.
- g. Die Entsendung von Mitgliedern zum European Planning Meeting (EPM) kann finanziell unterstützt werden. Hierbei ist ein Höchstbetrag von 150€ pro Person und Versammlung, sowie ein Höchstbetrag von 450€ pro Versammlung festgesetzt. Auch die tatsächlich entstandenen Kosten dürfen keinesfalls überschritten werden, hierzu sind Belege vorzulegen. Als Richtlinie für die

Reisekostenunterstützung gilt eine Förderung von pro Person bis zu 0,10€ pro km Luftlinie Distanz zwischen Aachen und dem Veranstaltungsort, diese wird durch den Vorstand nach Kassenlage weiter festgelegt.

§6 Bezuschussung von Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß §10.b Satzung

- a. Der Vorstand kann in Abhängigkeit der finanziellen Lage Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen bezuschussen. Hierbei ist ein Höchstbetrag von 75€ pro Person und Veranstaltung, sowie ein Höchstbetrag von 150€ pro Person und Jahr festgesetzt. Hierzu zählt nicht die Bezuschussung gemäß §31 in der Satzung.
- b. In jedem Fall muss die Person offenlegen, wie durch die Teilnahme an der Veranstaltung dem Vereinszweck gedient wird. Dies kann durch einen (schriftlichen) Bericht, ein Training, einen Workshop oder sonstige Formen realisiert werden. Der Vorstand entscheidet, ob die gewählte Form angemessen für eine Erstattung ist. Bleibt diese aus, wird die Zahl der Bezuschussung bis zu dessen Vorstellung ausgesetzt.
- c. Erstattet werden können nur real entstandene Kosten! Hierzu sind Belege vorzubringen.
- d. Der Vorstand kann über Ausnahmen entscheiden, muss dies aber auf der nächsten Vollversammlung begründen.
- e. Anträge auf Bezuschussung von Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß §10 (2) der Satzung sowie deren Reisekosten sind binnen 8 Wochen nach Veranstaltungsende beim Vorstand anzumelden, dazu reicht eine formlose, schriftliche Anfrage per Mail. Alle erforderlichen Belege für die Erstattung, sowie ein schriftlicher Bericht über das Event sind binnen 8 Wochen nach Veranstaltungsende beim Vorstand einzureichen. Ausnahmen gibt es nur in Absprache mit dem Vorstand und müssen begründet werden.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Stand: 08.06.2015

§1. Beschlussfähigkeit

- a. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b. Wird wegen Beschlussfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig (vertagte Mitgliederversammlung).

§2. Versammlungsleitung

- a. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
- b. Der Versammlungsleiter muss mindestens seit der letzten Mitgliederversammlung Mitglied sein.
- c. Der Versammlungsleiter hat für eine gerechte Verteilung der Redezeit zu sorgen. Er beteiligt sich an den Debatten.
- d. Der Versammlungsleiter zählt die Stimmen bei Beschlussfassungen und Wahlen.
- e. Bei Wahlen kann er die Auszählung Personen seines Vertrauens übertragen. Diese dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.

§3. Niederschriften

- a. Über die Beschlüsse und, somit zum Verständnis über deren Zustand kommen erforderliche, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und der Protokollführers, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Abstimmergebnisse, die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- b. Protokollführer ist in der Regel der Geschäftsführer des Vorstandes. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung jedoch einen anderen Schriftführer bestimmen. Die Wahl des Protokollführers erfolgt dann in offener Abstimmung.
- c. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§4 Öffentlichkeit, Rederecht

- a. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Über die Zulassung vereinsfremder Teilnehmer entscheidet der Versammlungsleiter.
- b. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Rederecht. Über das Rederecht anderer anwesender Personen entscheidet der Versammlungsleiter.

§5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Die Entlastung des alten Vorstandes geschieht in der Regel in einem Abstimmungsgang. Auf Antrag kann die Einzelentlastung vorgenommen werden.
- b. Über den Finanzbericht wird separat abgestimmt.
- c. Wahl eines neuen Vorstandes
 - i. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassenwart, dem Geschäftsführer und mindestens zwei Beisitzern. Der Präsident bestimmt den aus den gewählten Vorstandsmitgliedern einen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit den Vorstand für die Dauer einer Vorstandsperiode um weitere Beisitzer zu erweitern.
 - ii. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer eines Geschäftsjahrs gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes endet mit dem Ende des Geschäftsjahres oder der Wahl eines neuen Vorstandes.
 - iii. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Verzögerung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.
 - iv. Eine einmalige Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Ausnahmen genehmigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - v. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird für den Rest der Amtszeit von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied nachgewählt.
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - i. Vorstandsmitglieder können keine Kassenprüfer sein. Ausnahmen sind möglich.
 - ii. Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt, die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- e. Wahl der Delegierten für die Agora
 - i. In der Regel werden drei Delegierte gewählt
 - ii. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Delegierter weniger gewählt werden. Der dritte Delegierte ist vom Vorstand rechtzeitig vor der Agora zu bestimmen, falls AEGEE-Aachen entsprechend der Satzung von AEGEE-Aachen ein solcher zusteht.
 - iii. Sollten AEGEE-Aachen entsprechend der Satzung von AEGEE-Aachen weniger als drei Delegierte mit den meisten Stimmen vertreten.
 - iv. Agora-Delegierte sind für die Dauer einer Agora gewählt.
 - v. Agora-Delegierte müssen mindestens seit der letzten Agora vor der Mitgliederversammlung Mitglied des Vereins gewesen sein. Ausnahmen sind nicht möglich.
 - vi. Sollte einer der gewählten Delegierten an einer der beiden Agorae nicht teilnehmen können, wird die vakante Position durch einen Open Call bekannt gegeben und der Vorstand bestimmt aus allen Kandidaten, die sich auf den Open Call bewerben, einen dritten Delegate.
- f. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- h. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen.
- i. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- j. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitglieder, auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von 10% der Mitglieder
- k. Beschlussfassung über den Jahresbeitrag. Die Beiträge dürfen nicht rückwirkend erhöht werden.
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§6 Beschlussfassung

- a. Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglied, sofern es seinen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat.
- b. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins ist antragsberechtigt.
- c. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag kann sie geheim erfolgen. Über Anträge auf geheime Abstimmung ist immer offen abzustimmen.

- d. Jedes anwesende ordentliche oder außerordentliche Vereinsmitglied hat genau eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden. Gezählt werden nur abgegebene Stimmen.
- e. Gültige Stimmen sind „dafür“, „dagegen“ und „Enthaltung“
- f. Nicht eindeutige Stimmen sind ungültig; gewertet werden nur gültige Stimmen
- g. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, soweit diese die Geschäftsordnung, die Satzung oder gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen.
- h. Ein Antrag ist genau dann mit einfacher Mehrheit angenommen, falls mehr gültige Stimmen dafür als dagegen abgegeben wurden und die Enthaltung weniger als die Hälfte der gültigen Stimmen ausmachen.
- i. Ein Antrag ist genau dann mit absoluter Mehrheit angenommen, falls mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen dafür abgegeben werden.
- j. Ein Antrag ist genau dann mit 2/3 Mehrheit angenommen, falls mehr als 2/3 der gültigen Stimmen dafür abgegeben wurden.

§7 Wahlen

- a. Wahlen sind geheim. Ausnahmen sind nicht möglich.
- b. Nicht eindeutige Stimmen sind ungültig. Gewertet werden nur gültige Stimmen.
- c. Über jedes Amt ist einzeln abzustimmen.
- d. 1. Wahlgang
 - i. Gültige Namen sind „Name“, „dafür“, „dagegen“ und „Enthaltung“
 - ii. Der Bewerber benötigt die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, erhält kein Bewerber diese Mehrheit so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e. Ausnahme dieser Wahlmodalitäten ist jede Wahl, bei der zwei oder mehr Personen in das gleiche Amt gewählt werden. Dieses können im Blockverfahren gewählt werden, wenn kein anderer lautender Antrag gestellt wird.

§8 Vorstellung der Kandidaten

- a. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten kurz vor. Der Versammlungsleiter kann hierbei vor Beginn der Vorstellungsrunde die Redezeit begrenzen. Anschließend findet eine Fragerunde statt. Auf Antrag kann eine Debatte stattfinden die unter Ausschluss des Kandidaten oder der Kandidaten abgehalten wird.
- b. Die Befragung sollte die Dauer einer Stunde nicht überschreiten.

- c. Der Versammlungsleiter kann die Modalität der Fragerunde auf ein Fragelistenverfahren begrenzen.
 - i. Hierbei hat er diejenigen Mitglieder, die eine Frage haben, aufzufordern sich zu melden, und sie in eine Liste aufzunehmen. Diese Liste wird nach Beantwortung der ersten Frage geschlossen.
 - ii. Jede Frage gliedert sich in Frage – Antwort – Kommentar.
 - iii. Hat der Fragesteller eine weitere Frage, kann er den Versammlungsleiter in seinem Kommentar bitten, ihn wieder in die Frageliste aufzunehmen.
 - iv. Der Versammlungsleiter hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt und für beliebige Dauer die Frageliste wieder zu öffnen.

§9 Ausnahmen und

- a. Ausnahmen von der Geschäftsordnung benötigen eine 2/3 Mehrheit. Sie müssen mit der Satzung konform sein und gelten nur für die restliche Dauer der Mitgliederversammlung.
- b. Änderungen der Geschäftsordnung benötigen eine absolute Mehrheit. Sie müssen mit der Satzung konform sein und gelten ab dem Ende der Mitgliederversammlung.

§10 Inkrafttreten

- a. Alle Beschlüsse und Wahlen, die sich unmittelbar auf den Ablauf der Mitgliederversammlung beziehen, gelten sofort.
- b. Alle weiteren Beschlüsse und Wahlen, sowie Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen gelten unmittelbar nach der Mitgliederversammlung.

§11 Muster-Tagesordnung

- a. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- b. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- c. Wahl eines Versammlungsleiters, Genehmigung der Tagesordnung
- d. Berichte und Anfragen
 - i. Bericht des Vorstandes
 - ii. Bericht der Kassenprüfer
 - iii. Bericht eventueller Ausschüsse
- e. Entlastungen
 - i. Entlastung eventueller Ausschüsse.

- ii. Entlastung der Kassenprüfer
- iii. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahlen
 - i. Wahlen des Vorstandes
 - ii. Wahl der Kassenprüfer
 - iii. Wahl der Agora-Delegierten
 - iv. Wahl eventueller Ausschüsse
- g. Satzungsänderungen
- h. Verschiedenes

Geschäftsordnung von Arbeitsgruppe, Arbeitsstab und Kommissionen

Stand: 12.12.2016

§1 Arbeitsgruppe und Arbeitsstab

- a. Der Arbeitsstab bildet den Vorsitz der Arbeitsgruppe.
- b. Der Sprecher des Arbeitsstabes ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter der Arbeitsgruppe im Vorstand. (§19 a.). Wird von der Mitgliederversammlung kein Arbeitsstabsprecher gewählt, so kann der Vorstand diesen aus seinen Reihen bestimmen.
- c. Jedes Vorstandsmitglied kann den Sprecher des Arbeitsstabes in dessen Abwesenheit vertreten.
- d. Der Arbeitsstab besteht mindestens aus seinem Sprecher und jeweils einem Verantwortlichen für die von der Mitgliederversammlung vorgegeben Kernthemengebiete (Satzung §15 a. xi.)
- e. Die Verantwortlichen für die Kernthemengebiete werden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis sie zurücktreten, vom Vorstand abgesetzt werden oder die Mitgliederversammlung sich nicht mit der nötigen Mehrheit auf das betreffende Kernthema einigt.
- f. Zusätzliche Stabsmitglieder können von dem Arbeitsstab vorgeschlagen werden. Diese müssen durch die Arbeitsgruppe durch Wahlen bestätigt werden.
- g. Wahlen von Stabsmitgliedern müssen vom Arbeitsstab mindestens 10 Tage im voraus oder auf einer Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- h. Der Stab ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stabsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- i. Der Arbeitsstab soll auf der Mitgliederversammlung über sein Handeln Rechenschaft ablegen. Dem Vorstand ist auf Anfrage Rechenschaft abzulegen.

§2 Sitzungen der Arbeitsgruppe

- a. Sitzungen der Arbeitsgruppe können vom Arbeitsstab einberufen werden; er ist auf Weisung des Vereinsvorstandes dazu verpflichtet. Die Sitzungen werden vom Arbeitsstabsprecher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- b. Die Sitzungen sollen zweiwöchentlich, müssen aber mindestens monatlich stattfinden.
- c. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe und des Arbeitsstabes sind öffentlich, zu Arbeitsgruppentreffen muss explizit eingeladen werden.

Geschäftsordnung der Delegierten

Stand: 09.11.2015

§1 Agora-Delegierte

- a. Agora-Delegierte sind die auf die Mitgliederversammlung von AEGEE-Europe (AGORA) entsandten Delegierten AEGEE-Aachens.
- b. Die Agora-Delegierten werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht den Vorstand zur Bestimmung einzelner Delegierter beauftragt. Die Wahl der Agora-Delegierten erfolgt für die Dauer einer Agora. Damit soll gewährleistet werden, dass die Gewählten die Agora auch tatsächlich besuchen können.

Sollte ein Delegierter seine Aufgaben nicht wahrnehmen können, so muss er den Vorstand baldmöglichst darüber informieren. Der Vorstand kann dann den Delegierten von seinen Aufgaben entbinden und ersatzweise einen neuen Delegierten bestimmen.
- c. Die Agora-Delegierten vertreten den Verein AEGEE-Aachen während der Agora nach bestem Wissen und Gewissen. Zu den Aufgaben der Delegierten zählen insbesondere:
 - i. die Organisation und Durchführung einer vorbereitenden Sitzung in Absprache mit dem Vorstand. Diese muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung angekündigt werden und allen Mitgliedern offen stehen.
 - ii. die aktive Teilnahme an der Agora und die Erfüllung der Pflichten AEGEE-Aachens auf der Agora laut CIA von AEGEE-Europe.
 - iii. Vortrag eines schriftlichen Berichts über die Agora an einem der nächsten wöchentlichen Vereinstreffen oder der nächsten Mitgliederversammlung.

§2 Finanzierung der Teilnahme an satzungsgemäßen Versammlungen

- a. Eine Finanzierung der Teilnahme an satzungsgemäßen Versammlungen von AEGEE-Europe ist möglich. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

Geschäftsordnung der Beratungskommission / Advisory Board

Stand: 01.12.2014

Sobald ein Vorstand wechselt, geht mit diesem immer ein Teil des Wissens um AEGEE Aachen verloren. Der bisher durchgeführte Wissenstransfer war immer mit Problemen behaftet, da der neue Vorstand häufig das Gefühl hatte, ihnen werde von dem alten Vorstand „reingeredet“, und Sie können sich nicht eigenständig entwickeln. Der alte Vorstand neigt beim Wissenstransfer häufig dazu, schnell ins Meckern oder Nörgeln („nörgelnder Altvorstand“ ist mittlerweile ein feststehender Begriff) zu geraten, wenn die von Ihnen ausgetretenen Pfade verlassen werden. Auch kann es ab und an Querelen innerhalb eines Vorstands geben, die durch ein anständiges Teambuilding evtl. nicht aufgetreten wären. An diesen beiden Punkten soll die Kommission helfen:

- Sie soll die Vorstände beim Wissenstransfer unterstützen und vermitteln.
- Sie soll Teambuilding-Maßnahmen für den Vorstand anbieten.
- Sie soll als „Unparteiischer“ bei möglichen Problemen innerhalb des Vorstands als Vermittler zwischen den Parteien dienen.

Die Kommission hat **keinerlei** Handlungsbefugnis, sie soll einzig **Angebote für** den Vorstand schaffen. Diese Angebote und ob und wie sie angenommen wurden sollen auf der Mitgliederversammlung präsentiert werden.

Mögliche Geschäftsordnung der Beratungskommission

§1 Die Beratungskommission setzt sich aus fünf gewählten Mitgliedern zusammen, von denen keiner am Ende der letzten Vollversammlung Mitglied des Vorstands von AEGEE Aachen war. Die Mitglieder der Kommission müssen mindestens 1 volles Jahr AEGEE-Mitglied sein und/oder sollten erfahren mit Vorstandsarbeit sein oder Erfahrung in Eventplanung und -durchführung haben.

§2 Die Aufgabe der Beratungskommission ist es, den Vorstand beim Wissenstransfer zu unterstützen, Teambuilding-Maßnahmen für den Vorstand anzubieten und als **beratende und vermittelnde Instanz** (auch zum alten Vorstand) tätig zu sein.

§3 Mindestens zweimal im Halbjahr soll eine Vorstandssitzung in Anwesenheit eines Mitglieds der Beratungskommission stattfinden.

§4 Die Beratungskommission gibt auf der Vollversammlung ein kurzes Statement ab, mit welchen Maßnahmen der Wissenstransfer vollzogen und welche Teambuilding-Maßnahmen stattgefunden haben. Über die Vorstandssitzungen und Interna des Vorstands soll nicht gesprochen werden.

§5 Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die Beratungskommission um Rat zu fragen, und jedes Vorstandsmitglied kann einzeln die Kommission bei Problemen um Vermittlung bitten.

§6 Die Mitglieder werden für 18 Monate gewählt und können sich auf der nächsten Vollversammlung erneut zur Wahl stellen.